



Region Hannover

Der Regionspräsident

51.17 Team Tagesbetreuung für Kinder

► **Nr. 3247 (IV) AaA**

Hannover, 11. Mai 2020

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

Informationen Corona Krise im FB Jugend

Anfrage der Regionsabgeordneten Selin Arikoglu vom 04. Mai 2020

Sachverhalt:

Im Rahmen der Corona Krise und den Lockerungsmaßnahmen der Kontaktbeschränkungen sind Eltern, freie Träger und Projektpartner in großer Unsicherheit.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Fragen an die Regionsverwaltung:

1. Ist die Region Hannover in die Konzepte involviert, die die KiTas aufstellen, um einen Betrieb mit Kontakt- und Hygienevorschriften wiederaufzunehmen?

(1) Wenn ja, wie ist das Wiederanfahren geplant?

Antwort zu 1 + 1.1: Die Region Hannover steht mit den 16 Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigem Kontakt und Austausch. Wöchentlich werden der Region die Zahlen zur aktuellen Notbetreuung übermittelt (Anzahl an geöffneten Kindertageseinrichtungen, Anzahl an Notgruppen in Ki-

Tas, Notbetreuung in Kindertagespflege, jeweilige Kinderzahlen in den Notbetreuungen). Eine Abstimmung und ein Austausch über die aktuelle Betreuungssituation erfolgen außerdem in Telefonkonferenzen des Teams Tagesbetreuung für Kinder unter Teilnahme der Fachbereichsleitung, Herrn Levin, mit Vertreter*innen aller 21 Kommunen.

Die Konzepterstellung der Kommunen für die praktische Umsetzung der Notbetreuung erfolgt auf Basis der jeweils aktuell gültigen Verordnung und unter Berücksichtigung der FAQs des Niedersächsischen Kultusministeriums, in denen wesentliche Eckpunkte zur Durchführung der Notbetreuung formuliert sind. Dementsprechend setzen alle KiTa-Träger bei der Durchführung der Notbetreuung die Vorgaben zu den gebotenen Abstandsregeln und hygienischen Maßnahmen um. Gemäß den Auswahlkriterien des Nds. Kultusministeriums für den Anspruch auf eine Notbetreuung haben die Kommunen für die Vergabe der Betreuungsplätze spezifische Checklisten, Vorlagen und Anmeldeformulare konzipiert.

Ab dem 11. Mai, werden Tagesmütter und Tagesväter ihre Betreuungsangebote wieder aufnehmen können. Die aktuellen Verlautbarungen des MK sprechen von einem "Regelbetrieb", wobei aber noch unklar ist, ob hiermit eine ausgeweitete Notbetreuung oder tatsächlich eine Herausnahme der Tagespflege aus der Untersagung der Kinderbetreuung gemeint ist. Weiter wurden für die Großtagespflege gesonderte Hinweise angekündigt, die aber auch noch nicht vorliegen. Hinweise zur Handhabung der Hygieneregeln und zur Handhabung der Betreuung eigener Kinder der Kindertagespflegepersonen, die ihrerseits noch nicht die Schule oder Betreuungsangebote besuchen können, werden aktuell unter Hochdruck erarbeitet.

Ab dem 18. Mai soll die Notbetreuung deutlich ausgeweitet werden auf bis zu 40 Prozent landesweite Betreuungsquote. Im Schnitt können dann bis zu 10 Kinder pro Notgruppe betreut werden. Insbesondere Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, sollen in dieser Phase zusätzlich aufgenommen werden. Für die Kinder, die im Sommer 2020 eingeschult werden, sollen die Kindertageseinrichtungen ein vorschulisches Angebot machen. Ab dem 8. Juni wird der Kita-Betrieb weiter hochgefahren auf bis zu 50 Prozent. Umfang und Dauer der Angebote hängen vom Infektionsgeschehen und den räumlichen wie personellen Ressourcen ab. Ab 1. August 2020 soll der Regelbetrieb – mit den geltenden Standards und unter Umsetzung des Rechtsanspruchs – wiederaufgenommen werden. Auch hierzu ist eine Abstimmung aller 21 Kommunen im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz vorgesehen und für den 15.05.2020 vorgesehen, wenn zu erwarten ist, dass entsprechende neue Hinweise des Kultusministeriums vorliegen.

Weiter enthält die Verlautbarung des Bundes zur Abstimmung mit den Ministerpräsidenten die Ankündigung eines bundeseinheitlichen Hygiene-Rahmenplanes für den KiTa-Bereich. Dieser liegt noch nicht vor und es ist unklar, wann er zur Verfügung steht.

Aus Sicht des Fachteams – aber auch vieler Träger und Kommunen – ist fraglich, ob ein Regelbetrieb ab dem 01.08.2020 so realistisch ist und ob zum einen der Ausfall vieler Fachkräfte (Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) aber zum anderen auch die Gewährleistung des Infektionsschutzes in den Einrichtungen dies so bald so umfassend zulassen. Für die eigenen Bildungs- und Förderangebote ist daher geplant, diese soweit tatsächlich

möglich wieder im direkten Kontakt mit Kindern und Fachkräften zu machen, aber parallel darauf vorbereitet zu sein, zumindest zum Teil auf andere Kommunikations- und Kontaktformen zurück zu greifen.

- (2) Gibt es eine Parallelität zwischen Anfahren der Wirtschaft und Kinderbetreuung?

Antwort: Im Zuge einer ersten Lockerung der Rahmenbedingungen sowie einer breiter auszulegenden Vorgabe des Landes für die Anspruchsberechtigung einer Notbetreuung hat sich die Nachfrage der Familien nach einer Notbetreuung stetig erhöht. Im Sinne einer Wiederbelebung der Wirtschaft sind auch die allmählichen Ausweitungen der Bestimmungen für die Kindertagesbetreuung zu verstehen. In einem Schreiben vom 29.04. informiert das Niedersächsische Kultusministerium über die geplante schrittweise Exit-Strategie für die Wiederaufnahme des regulären Betriebs der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Moderate Ausweitungen, ggf. aber auch Einschränkungen des Notbetriebs, sollen in Zweiwochenschritten vollzogen werden, um die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen berücksichtigen zu können.

- (3) Welche Personen haben derzeit ein Recht auf eine Notbetreuung? Sind die eigenen Beschäftigten (Sozialarbeiter*innen) dabei (Systemrelevanz)?

Antwort: Voraussetzung für den Zugang zur Notbetreuung ist, dass mindestens ein Elternteil in betriebsnotwendiger Stellung und in einer Berufsgruppe in kritischer Infrastruktur oder von allgemeinem öffentlichen Interesse arbeitet. Es wurden vom Land Beispiele für diese Berufsgruppen genannt. Eine detaillierte Aufzählung relevanter Berufsgruppen ist dem Infoschreiben des Nds. MK vom 17.04.2020 (Anlage Pkt.2) zu entnehmen. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder pädagogische Fachkräfte gelten nicht grundsätzlich als systemrelevante Berufsgruppen, sondern müssen die Tätigkeit nach den o.g. Kriterien mit entsprechenden Arbeitgeberbescheinigungen nachweisen. Zusätzlich sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten einer Betreuung auszuschöpfen.

Bei der Vielzahl von besonders gelagerten Einzelfällen ist es auf kommunaler Ebene nicht möglich, die bereits genannten Berufsgruppen in Sinne einer Vereinheitlichung einzugrenzen. Grundsätzlich sind gemäß der Verordnung des Landes sämtliche Betreuungsalternativen auszuschöpfen und die Betriebsrelevanz sowie die Systemrelevanz nachweislich zu prüfen. Dies gilt aktuell auch für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen. Die Berufsgruppe gilt nicht per se als systemrelevant.

- (4) Wie ist das mit Kindern in besonderen Lagen, wie z.B. Kinder psychisch kranker Personen? Bekommen solche Kinder besondere Aufmerksamkeit? Oder haben sie die Möglichkeit eine KiTa zu besuchen?

Antwort: Besondere Härtefälle sind bei einem Anspruch auf Notbetreuung explizit zu berücksichtigen. Die Einschätzung einer familiär belastenden Situation für das Kind gehört

wie die Gefahr einer möglichen Kindeswohlgefährdung zur Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalls. Die Ausweitung der Notbetreuung ab dem 20.04.2020 zielt auch darauf ab, Kindern in Problemlagen oder aus schwierigen sozialen Verhältnissen den Zugang zur Notbetreuung zu gewähren. Es wird in der Regel von den Kommunen ein Nachweis gefordert, aus dem der Bedarf/Härtefall hervorgeht. So werden z. B. in besonderen Einzelfällen auch vom ASD entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

Im bereits erwähnten Schreiben des MK vom 29.04. wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer stufenweisen Ausweitung Härtefälle in verstärktem Maße aufgenommen sowie auch verstärkt Kinder mit Unterstützungsbedarf bei der Notbetreuung berücksichtigt werden sollen.

2. Wird die Region Hannover bei der Abrechnung von Zuwendungen an freie Träger so kulant sein und Stornogebühren, die durch Absagen von Veranstaltungen (Osterferien o. ä.) entstanden sind, nicht zurückfordern?

Antwort: Die Region Hannover hat ein großes Interesse daran, einvernehmliche Lösungen zu finden, damit den Trägern und Verbänden aus Projektverschiebungen oder -anpassungen keine finanziellen Nachteile entstehen. Dafür müssen immer projektindividuelle Lösungen gesucht werden. Allgemeine Zusicherungen für bestimmte Ausgaben können aus diesem Grund nicht gegeben werden.

3. Wie sieht das mit der Finanzierung und der Durchführung von Projekten im Bereich Jugend aus? Stehen die Finanzierungen? Werden Zeitpläne nur angepasst oder Projekte auch abgesagt?

Antwort: Die Region Hannover steht in einem engen Austausch mit den Trägern und anderen Fördermittelgebern, um die Durchführung der Projekte zu gewährleisten, über alternative Möglichkeiten der Projektumsetzung zu informieren und gemeinsam individuelle Lösungen für auftretende Probleme zu finden.

Um eine (alternative) Projektdurchführung sicherzustellen, wurden die Träger zunächst gebeten, der Region Hannover für bereits bewilligte Projekte vor dem Hintergrund der aktuellen Situation sowie der Hinweise und Empfehlungen der zuständigen Stellen und des Robert-Koch-Instituts frühzeitig absehbare Veränderungen wie beispielsweise Verschiebungen, Anpassungen oder Absagen, welche aufgrund der empfohlenen Schutzmaßnahmen zum Corona-Virus notwendig werden, mitzuteilen. Die Träger folgten dieser Bitte zahlreich und es konnten viele alternative Durchführungsformen gefunden werden, sodass die Projektdurchführung im Bereich Zuwendungen und Strukturförderung nach § 77 SGB VIII im Rahmen dieser Anpassungen und Verschiebungen aktuell weitgehend erfolgen kann.

Für neue (noch nicht bewilligte Projekte) ist die Entwicklung abzuwarten. Hier werden u.U. Projektverschiebungen notwendig. Projektausfälle sind nicht auszuschließen. Dies gilt auch für die von der Region selbst durchgeführten Projekte.

Anlage(n):



Per E-Mail

An die örtlichen Träger der Jugendhilfe

Hannover, 17.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1a Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie die nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege untersagt. Die Verordnung tritt am 19. April 2020 in Kraft.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Gemäß § 1a Abs. 4 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 ist die Notbetreuung auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist. Ausgenommen ist nach § 1a Abs. 2 Satz 5 der vorgenannten Verordnung auch die Betreuung in besonderen Härtefällen, wie drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall.

Vor diesem Hintergrund werden folgende orientierende Hinweise gegeben:

Es bleibt dabei, dass im Falle eines entsprechenden Bedarfs jede Regelgruppe einer Kindertageseinrichtung wieder den Betrieb in Form einer Notgruppe aufnimmt. Pro Notgruppe sollen max. fünf Kinder betreut werden.

In der Umsetzung der Notgruppen sind die folgenden Punkte verbindlich zur Kontakteinschränkung einzuhalten:

- nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes,
- nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten,
- nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

1. Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen.
2. Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist, aufzunehmen. So können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zurückzugreifen. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.
3. Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:
 - drohende Kindeswohlgefährdung,
 - Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
 - gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
 - drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaufschlag.

Personaleinsatz:

Für die Betreuung einer Notgruppe bis max. fünf Kinder pro Gruppe kann der Fachkraft-Kind-Schlüssel von den gesetzlichen Anforderungen abweichen. Wird nur eine Notgruppe in einer Kindertageseinrichtung betreut, ist die ständige Anwesenheit von zwei Fachkräften in der Einrichtung erforderlich.

Nach Möglichkeit ist auch während des erweiterten Notbetriebs in Abhängigkeit vom Verlauf der Infektionsraten weiterhin der Schutz der Risikogruppen zu gewährleisten.

Erforderliche Hygieneregeln:

Die erforderlichen Hygienebestimmungen/-vorschriften (insbesondere regelmäßiges intensives Händewaschen) müssen eingehalten werden und sollen auch mit den Kindern altersgerecht erörtert und geübt werden, um Kinder und Personal der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle zu schützen.

Schutzhandschuhe sind insbesondere im sanitären Bereich oder bei einer erforderlichen Wundversorgung zu nutzen. Sollten in einer Einrichtung mehrere kleine Gruppen betreut werden, so ist auf eine angemessene Distanz der Kinder der verschiedenen Gruppen zu achten.

Kindertagespflege:

Auch Kindertagespflegepersonen können bis zu max. fünf Kinder (unter Einbeziehung im Haushalt lebender und ebenfalls betreuter Kinder) in Form einer Notbetreuung betreuen. Die o.g. Regelungen für die Kindertageseinrichtungen gelten auch für die Kindertagespflege entsprechend. Insbesondere gelten auch hier die Kriterien für die Aufnahme von Kindern.